

# **ENTWURF**

## **VORBLATT**

### **Verordnungsentwurf der Staatsregierung**

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Delegationsverordnung**

##### **A. Problem**

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode 2023 bis 2027 ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Agrarförderung. Anders als noch in der Förderperiode von 2014 bis 2022 werden insgesamt weniger Regelungen auf europäischer Ebene getroffen und den Mitgliedstaaten mehr Regelungskompetenzen eingeräumt. Dies betrifft die Anforderungen an die Bewirtschaftung und die inhaltliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen gleichermaßen wie Festlegungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem für die mit europäischen Finanzmitteln finanzierten Fördermaßnahmen.

Der Großteil der detaillierten Regelungen wird auf Bundesebene getroffen. Um regionalen Gegebenheiten ausreichend Rechnung zu tragen, sind die Länder aber in Teilbereichen dazu verpflichtet bzw. ermächtigt, weitere Regelungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) sowie der Umfang der Delegation in der Delegationsverordnung (DeIV) basieren auf dem bis 31.12.2022 geltenden europäischen Rechtsrahmen und bleiben hinter den neuen Anforderungen zurück. Besonderes Kennzeichen der neuen GAP ist die stärkere Orientierung auf Umwelt- und Klimaziele. Die Direktzahlungen der 1. Säule sowie die flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen der 2. Säule werden ab 2023 vollständig an eine „erweiterte Konditionalität“ gebunden. Hierbei handelt es sich um Grundvoraussetzungen, die die Landwirtinnen und Landwirte erfüllen müssen, um entsprechende Zahlungen erhalten zu können. Diese neue Konditionalität geht deutlich über die bisherigen Anforderungen von Greening und Cross Compliance hinaus. Neu hinzukommen u.a. der Schutz von Feuchtgebieten und Mooren, die Einrichtung von Pufferstreifen entlang von Gewässern, der vorgeschriebene Fruchtwechsel und die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen (Brachen). Zudem können Landwirtinnen und Landwirte ab 2023 freiwillig an zusätzlichen Klima- und Umweltmaßnahmen (so genannten „Öko-Regelungen“ der 1.

Säule) teilnehmen. Insgesamt werden sieben einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen als Öko-Regelungen angeboten, die schwerpunktmäßig der Förderung der Biodiversität und dem Klimaschutz dienen. Dazu zählen u.a. die Anlage von Blühflächen und die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland.

Es ist daher notwendig, die bisherigen Regelungen für den Förderzeitraum ab 2023 an den neuen Rechtsrahmen anzupassen, und ergänzende Regelungen zur Konditionalität und zu den Öko-Regelungen neu zu treffen.

## **B. Lösung**

Die erforderlichen Regelungen werden in einer Verordnung getroffen, mit der die Regelungen in der BayGAPV und in der DelV entsprechend aktualisiert und ergänzt werden.

## **C. Alternativen**

Keine Alternative, da die Regelung per Rechtsverordnung vorgegeben ist.

## **D. Kosten und Nutzen**

Der Erfüllungsaufwand für die Antragsteller sowie der Umsetzungsaufwand für die Verwaltung ist durch die europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben vorgegeben. Die in der BayGAPV und DelV getroffenen Regelungen werden für die künftige Förderperiode an den neuen Rechtsrahmen angepasst. Die Regelungen der BayGAPV werden weitgehend unverändert fortgeführt und nur, soweit dies aufgrund neuer Regelungsinhalte in der GAP ab 2023 erforderlich, um neue inhaltliche Regelungen ergänzt.

Dem Erfüllungsaufwand gegenüber stehen beim Antragsteller die jeweils erhaltenen Fördermittel als Erträge. Die Umsetzung durch die Verwaltung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Dadurch, dass der Aufwand für Antragsteller und Verwaltung bereits im Rahmen europäischer und bundesrechtlicher Regelungen vorgegeben ist, entstehen durch die neuen inhaltlichen Regelungen in der BayGAPV keine zusätzlichen Kosten für den Antragsteller und die Verwaltung.

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik  
und der Delegationsverordnung  
vom **SCHLUSSZEICHNUNGSDATUM****

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197) geändert worden ist,
- des § 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- des § 11 Abs. 1 und 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- des § 17 Abs. 3 und 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), die durch Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, und

- des § 3 Abs. 3 Satz 3 und des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom xx. xxx 2022 (BGBl. I S. xxx)

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

## **§ 1**

### **Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl. S. 184, BayRS 7841-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Reform der“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Regelzuständigkeiten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Abwicklung und den Vollzug der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union und der zu deren Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes betreffend die Konditionalität, die Direktzahlungen sowie des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zuständig.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für die Überprüfung der förderrechtlichen Vorgaben vor Ort sowie“ gestrichen.

- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „und 10 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013“ durch die Wörter „ , 4, 7 und 8 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Zustand“ die Angabe „(GLÖZ)“ eingefügt und die Wörter „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013“ werden durch die Wörter „Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Vor-Ort-Kontrolle“ durch das Wort „Kontrolle“ und die Wörter „GAB 4 bis 9 und 11 bis 13 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013“ werden durch die Wörter „GAB 5, 6, 9, 10, 11 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Agrarzahlungsverpflichtungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 3 des GAP-Konditionalitätengesetzes (GAPKondG)“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5  
Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)“ ersetzt.
7. § 6 wird aufgehoben.
8. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG)“ durch die Angabe „§ 5 GAPKondG“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4 DirektZahl-DurchfG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2 GAPKondG“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Parzellen“ die Wörter „gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) 2021/2116“ eingefügt und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InVeKoSV“ wird durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 InVeKoSV“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 GAPInVeKoS-Verordnung“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Dies gilt auch für landwirtschaftliche Parzellen, auf denen infolge gesetzlicher Nutzungsbeschränkungen, GLÖZ-Bewirtschaftungsauflagen oder freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen Brachestreifen zur Förderung der Biodiversität oder Erosionsschutzstreifen angelegt werden.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

(1) <sup>1</sup>Die Gebietskulisse nach § 11 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) umfasst Böden nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 GAPKondV und, soweit ein Ergebnis der Bodenschätzung nicht vorliegt, Böden nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 GAPKondV.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Moorbodenkörper mit einer zusammenhängenden Fläche von weniger als 5 000 m<sup>2</sup>.

(2) Gehören nur Teile einer landwirtschaftlichen Parzelle zur Gebietskulisse, gelten die für Feuchtgebiete und Moore bestehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen nur für diese Teile und nur dann, wenn die Teile in der Summe mindestens 500 m<sup>2</sup> umfassen.“

11. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt gefasst:

#### „§ 7

#### Informations-, Mitteilungs- und Bereitstellungspflichten

Die Informationspflichten nach § 3 Abs. 2 GAPKondG, die Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 30 und § 34 Abs. 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG), § 27 Abs. 1 bis 3 und 5 der GAPInVeKoS-Verordnung sowie die Bereitstellungspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 GAPInVeKoS-Verordnung obliegen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

#### Zulässige Arten für Saatgutmischungen und Kennarten für artenreiches Dauergrünland

(1) Abweichend von Anhang 1 zu Anlage 5 GAPDZV sind die in Anlage 1 genannten Arten in Bayern für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen nicht zugelassen.

(2) Die regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes für die in § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG genannte Öko-Regelung sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Kennarten erfolgt durch Abschreiten eines maximal drei Meter breiten Erfassungstreifens. <sup>2</sup>Der Erfassungstreifen wird durch die längstmögliche Gerade durch den Schlag bestimmt, wobei jeweils ein Abstand von fünf Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Grenze des Schlages unberücksichtigt bleibt. <sup>3</sup>Der Erfassungstreifen wird in zwei grundsätzlich gleich lange Abschnitte eingeteilt. <sup>4</sup>Die Erfassung der Kennarten oder

Kennartengruppen zur Überprüfung der Verpflichtung gemäß Nr. 5.1 der Anlage 5 GAPDZV erfolgt für jeden Abschnitt gesondert. <sup>5</sup>In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten vorhanden sein. <sup>6</sup>Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart.“

13. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11  
Übergangsvorschrift

Soweit Entscheidungen für frühere Förderjahre als das Förderjahr 2023 zu treffen sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres geltenden Fassung anzuwenden.“

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
15. Die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 1 und 2 werden angefügt.

**§ 2**  
**Änderung der Delegationsverordnung**

§ 6 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „14.“ wird die Angabe „a)“ eingefügt.
2. Die folgenden Buchst. b bis d werden angefügt:
  - b) § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 3 bis 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung,
  - c) § 23 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 der GAP-

Konditionalitäten-Verordnung,

- d) § 17 Abs. 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 2, § 21 Abs. 2, § 32 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems,“.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Allgemeines**

Die der EU-Agrarförderung ab 1.1.2023 zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene enthalten wesentlich weniger Vorschriften, sondern regeln nur noch die prägenden Grundsätze. Infolge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik sind von den Mitgliedstaaten für die Förderperiode 2023 bis 2027 die detaillierten Regelungen zu treffen. Dabei müssen vielfach weggefallene EU-Regelungen der ablaufenden Förderperiode durch eigene Regelungen der Mitgliedstaaten ersetzt werden.

Für die neue Förderperiode werden die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) neu geregelt. Zusätzlich wird das bisherige „Greening“ in die „Cross-Compliance“ integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst.

Bisher wurden die Vorschriften zur „Cross-Compliance“ im Agrarzahlgengesetz und in der Agrarzahlgungsverpflichtungenverordnung durch die Erosionsschutzverordnung für landwirtschaftliche Flächen in Bayern modifiziert. Vorschriften zum „Greening“ finden sich bisher vor allem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung i.V.m. der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005. Diese finden sich nunmehr in den GLÖZ-Standards wieder und werden größtenteils im GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) fortgesetzt, aber auch um neue Vorgaben erweitert. Die Länder sind dazu verpflichtet bzw. ermächtigt, auch um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, zusätzliche Regelungen zu treffen.

Neues Element der zukünftigen Direktzahlungen ist, dass die Mitgliedstaaten den Landwirten die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten von Klima und Umwelt (sog. Öko-Regelungen) anbieten. Ein Landwirt kann somit ab 1.1.2023 auch für diese freiwillig von ihm übernommenen Verpflichtungen Direktzahlungen erhalten. Die Länder sind dazu verpflichtet bzw. ermächtigt, zur Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zusätzliche Regelungen zu den Anforderungen zu treffen.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Agrarförderung in der Förderperiode ab 2023 wird das bereits in der jetzigen Förderperiode bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sein. Dieses dient der Abwicklung der EU-Agrarförderung, indem es unter anderem das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurde das InVeKoS zu einem wesentlichen Teil durch die europäischen Regelungen geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Um das InVeKoS in der Förderperiode ab 2023 umzusetzen, sind ergänzend zu den bundesrechtlichen Regelungen im GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) und der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAPInVeKoS-Verordnung) landesspezifische Regelungen zu treffen.

Die landesspezifischen Regelungen sollen in der Bayerischen Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgen. Hierzu wird die Bayerische Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend überarbeitet.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

In den zugrundeliegenden bundesrechtlichen Normen ist die Regelung per Rechtsverordnung vorgesehen. Die aktuellen Regelungen in der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 2. Juni 2005 gehen inhaltlich nicht weit genug. Die Rechtsverweise sind durch die neu erlassenen Vorschriften des Bundes überholt.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik)**

Die Regelungen in der BayGAPV sollen in der Förderperiode ab 2023 der Umsetzung

- der auf Grund des GAPKondG geforderten Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und von Deutschland festgelegten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität),
- der mit dem oder auf Grund des GAPDZG durchgeführten Direktzahlungen und

- des mit dem oder auf Grund des GAPInVeKoSG geforderten Verwaltungs- und Kontrollsystems dienen.

#### Zu Nr. 1. (Titel der Verordnung)

Der Titel der Verordnung wird redaktionell überarbeitet.

#### Zu Nr. 2. (§ 1 BayGAPV – Regelzuständigkeit)

Die Formulierung wird an den Rechtsrahmen der neuen Förderperiode angepasst. Die Regelzuständigkeit der Ämter bezieht sich dabei auf alle Bereiche, die mit der BayGAPV umgesetzt werden sollen. Änderungen im Vollzug ergeben sich hierdurch nicht.

#### Zu Nr. 3 (§ 2 BayGAPV – Vor-Ort-Kontrollen)

Nach § 29 GAPKondV ist im Bereich der Konditionalität für jede Grundanforderung und jeden Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde zu bestimmen.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Dementsprechend sollen weiterhin für die systematische Kontrolle von bestimmten Grundanforderungen und sämtlichen GLÖZ-Standards die Ämter mit Aufgaben in Angelegenheiten des Prüfdienstes als Teil der Bayerischen Zahlstelle zuständig sein und für die restlichen Grundanforderungen die spezialisierten Kontrolleinrichtungen. Es erfolgen nur redaktionelle Kürzungen sowie Anpassungen der Rechtsverweise aufgrund des neuen Rechtsrahmens.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden für die weiteren Kontrollen (u.a. Anlasskontrollen) bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

#### Zu Nr. 4 (§ 3 BayGAPV – Weiterleitung der Kontrollergebnisse)

In der Förderperiode ab 2023 ergibt sich aus § 35 Abs. 3 GAPKondV, dass die Kontrollberichte innerhalb eines Monats nach Fertigstellung an die Zahlstelle zu übermitteln oder dieser zugänglich zu machen ist, wenn eine andere Behörde die Kontrollbehörde ist. Eine entsprechende Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.

#### Zu Nr. 5 (§ 4 BayGAPV – Einhaltung der GAB und GLÖZ-Standards)

Es erfolgt eine Anpassung des Rechtsverweises an den neuen Rechtsrahmen.

#### Zu Nr. 6 (§ 5 BayGAPV – Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an die neue Begrifflichkeit sowie eine Anpassung des Rechtsverweises an den neuen Rechtsrahmen.

#### Zu Nr. 7 (§ 7 alt bzw. § 6 neu BayGAPV – Erhaltung von Dauergrünland)

Um alle Zuständigkeitsregelungen vor den inhaltlichen Regelungen zu treffen, erfolgt der Lückenschluss. Es erfolgt eine Anpassung der Rechtsverweise an den neuen Rechtsrahmen.

#### Zu Nr. 8 (§ 8 BayGAPV – Flächenidentifizierung und Mindestgröße landwirtschaftlicher Parzellen)

Nach § 5 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung ist zu bestimmen, worauf sich das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt. Zudem kann nach § 3 Abs. 3 GAPInVeKoS-Verordnung eine geringere Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, als in der GAPInVeKoS-Verordnung geregelt, festgelegt werden.

Auf Basis des neuen Rechtsrahmen werden Rechtsverweise angepasst bzw. ergänzt.

Aufgrund der oftmals kleinparzellierten Struktur der Feldstücke in Bayern wurde bereits 2020 für die aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Gewässerrandstreifen die Mindestparzellengröße für die Gewährung der EU-Direktzahlungen reduziert, um deren Förderfähigkeit zu erhalten. Die neuen Vorgaben (u. a. GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland und die Ökoregelung 2 – Anbau vielfältiger Kulturen sowie die Teilnahme an bestimmten Agrarumweltmaßnahmen) machen es erforderlich, dass die landwirtschaftlichen Flächen auf denen Biodiversitäts- und Erosionsschutzstreifen angelegt werden grundsätzlich als eigener Schlag grafisch zu erfassen sind, wenn auf dem Streifen eine andere Kultur als auf der umliegenden Fläche wächst und geerntet wird oder wenn dieser Streifen stillgelegt wird. Selbst wenn zukünftig nach § 3 Abs. 2 GAPInVeKoS-Verordnung mehr Flächen als bisher für die Parzellenbestimmung zusammen zu betrachten sind, ist hierdurch nicht sichergestellt, dass alle aus förderrechtlichen Gründen gesondert zu erfassenden Flächen im Rahmen der Direktzahlungen als förderfähige Fläche berücksichtigt werden können. Dies wird nur erreicht, wenn die Regelung zur reduzierten Mindestflächengröße für die Gewässerrandstreifen fortgeschrieben und auf die Biodiversitäts- und Erosionsschutzstreifen ausgedehnt wird.

Für die Fortführung der bisher in § 8 Abs. 3 getroffenen Regelung besteht keine Rechtsgrundlage und auch kein Bedarf.

Zu Nr. 9 (§ 9 alt bzw. § 7 neu BayGAPV – Informations-, Mitteilungs- und Bereitstellungspflichten)

Um alle Zuständigkeitsregelungen vor den inhaltlichen Regelungen zu treffen, wird die Paragrafenreihenfolge geändert.

Auf Basis des neuen Rechtsrahmens werden Rechtsverweise angepasst bzw. ergänzt. Eine Änderung im Vollzug ist mit der Ergänzung nicht verbunden. Die Meldungen wurden auch schon in der Vergangenheit vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen.

Zu Nr. 10 (§ 9 neu BayGAPV – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

Nach § 11 Abs. 1 GAPKondV sind die Gebietskulissen für die landwirtschaftliche Förderung auszuweisen, also festzulegen, welche Flächen den förderrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen unterworfen werden.

Welche Böden zur Gebietskulisse gehören, wird durch § 11 Abs. 2 der GAPKondV verbindlich festgelegt. Feuchtgebiete und Moore bestimmen sich dabei nicht nach dem äußeren Aussehen oder der Bodenfeuchte, sondern nach der Zusammensetzung des Bodens. Diese ist für die Bestimmung der Gebietskulisse maßgebend. Zur Umsetzung wird gemäß § 11 Abs. 3 GAPKondV, der ein entsprechendes Vorgehen ausdrücklich vorsieht, auf die mit entsprechenden Klassenkennzeichen versehenen Böden gemäß der Bodenschätzung abgestellt, bei fehlender Bodenschätzung auf Bodentypen und Legendeneinheiten der Anlage 2 zur GAPKondV nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken zurückgegriffen.

Die Bodenschätzung erfolgt durch die Finanzverwaltung (Schätzungsausschüsse bei den Finanzämtern) nach den Vorgaben des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG). Zweck der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Die Bodenschätzung dient zudem aber auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BodSchätzG umfasst die Bodenschätzung auch die Beschreibung des Bodens in Schätzungsbüchern sowie die räumliche Abgrenzung in Schätzungskarten. Zur Beschreibung gehört auch die Bodenart, insbesondere die Eigenschaft als Moorboden. Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen

eines Feststellungsbescheids über die Ergebnisse der Bodenschätzung ein (vgl. § 13 BodSchätzG). Nach Bestandskraft sind die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (§ 8) unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und dienen den mit der Führung des Liegenschaftskatasters beauftragten Behörden zur flurstücksbezogenen Berechnung der Ertragsmesszahl. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden gemäß § 10 BodSchätzG in Schätzungsbüchern und Schätzkarten (Schätzungsfeldkarten, die Schätzungsurkarten (SUK), die Schätzungskarten der Vermessungs-/Katasterverwaltung) festgehalten. In den Schätzungsbüchern sind demnach die Belegenheitsgemeinde oder -gemarkung, das Datum der Schätzung, die Bezeichnung der für die Schätzung maßgeblichen Nutzungsart, die Bezeichnung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen, die Beschreibung der Bodenprofile (bestimmende und nicht bestimmende Grablöcher) sowie die Wertzahlen, in den Schätzungskarten die räumliche Abgrenzung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen und deren Bezeichnung, die Wertzahlen sowie die Lage und Nummer der Bodenprofile einschließlich der Kennzeichnung der bestimmenden und nicht bestimmenden Grablöcher festzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien zum Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) (VR BodSchätzG) sehen vor, dass besonders darauf zu achten ist, dass die Daten des digitalen Feldschätzungsbuches und der digitalen Schätzungskarten in ALKIS® konsistent sind und legen fest, dass die Nutzung der Bodenschätzungsdaten direkt über die Auswertung des digitalen Feldschätzungsbuches und/oder der digitalen Schätzungskarten erfolgen kann (vgl. VR BodSchätzG zu § 19). Durch die Bezugnahme auf die Bodenschätzung steht somit hinreichend genau fest, welche Böden betroffen sind. Die Angaben zu Bodentypen und Legendeneinheiten basieren auf Kartenwerken des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

§ 11 Abs. 4 GAPKondV erlaubt die Festlegung einer Mindestgröße für die Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse bis zu einer Obergrenze von 2 Hektar für zusammenhängende Flächen. Ebenfalls können die Länder Regelungen zur Zuordnung von landwirtschaftlichen Parzellen zur Kulisse treffen, in Abhängigkeit von der Größe oder dem Anteil des Moorbodens auf den Parzellen. Von beiden Optionen soll Gebrauch gemacht werden ohne dabei die bundesrechtlich eingeräumten Spielräume auszuschöpfen.

Die gemäß § 11 Abs. 2 GAPKondV als Feuchtgebiete und Moore definierten Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils liegen zum Teil nur mit sehr kleinen Flächen vor (Moorlinsen) bzw. umfassen oftmals nicht das gesamte Feldstück.

In sich abgeschlossene Moorkörper werden nur der Kulisse zugeordnet, wenn die Mindestgröße des Moorbodenkörpers im Sinne des § 11 Abs. 2 GAPKondV, 5.000 m<sup>2</sup>, unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung, beträgt.

Den sich aus der Zuordnung zur Kulisse ergebenden Bewirtschaftungsauflagen unterliegen Moorbodenanteile auf Parzellen erst ab 500 m<sup>2</sup>. Damit wird erreicht, dass ein möglichst großer Anteil an Feldstücken einheitlich bewirtschaftet werden kann, ohne dass zu große, der Definition als Feuchtgebiet oder Moor unterfallende, Flächenanteile von den Bewirtschaftungsbeschränkungen befreit würden.

Anhand der Schätzungsbücher der Bodenschätzung und der vorhandenen Karten kann mit der für den Vollzug der förderrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genauigkeit bestimmt werden, welche Moorbodenflächen aus der Gebietskulisse herausgenommen werden bzw. nicht den Bewirtschaftungsauflagen unterliegen.

Ergänzend wird die Gebietskulisse auch durch eine Karte im Internet visualisiert werden. Diese wird i.d.R. einmal jährlich aktualisiert. Diese Karte hat keine konstitutive Wirkung, da für die Zuordnung zur Gebietskulisse nicht die kartenmäßige Darstellung maßgebend ist. Vielmehr ergibt sich die Zuordnung aus den oben genannten Kriterien.

Organische Böden (Moorböden) können sich insbesondere in Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung verändern. Diese Veränderungen können dazu führen, dass die in der Regel vor mehreren Jahrzehnten erfolgte Einstufung auf Basis von Bodenschätzung und Kartierung die aktuelle Situation nicht mehr abbildet. Die Nachschätzung im Rahmen der Bodenschätzung wird in Zweifelsfällen zur Klärung herangezogen. Andere Nachweise sind nicht anerkannt, da nur die amtliche Bodenschätzung entsprechende Rechtsverbindlichkeit gewährleistet und damit divergierende Bodenbewertungen ausgeschlossen bleiben.

Sofern eine Nachschätzung im Rahmen der Bodenschätzung ergibt, dass der Boden entgegen bisheriger Annahme nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 2 GAPKondV entspricht, unterliegt eine landwirtschaftliche Parzelle nicht den förderrechtlichen

Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Gebietskulisse ist entsprechend anzupassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende Aktualisierung der Bodenschätzungskarten, Schätzbücher etc. unter Umständen zeitverzögert nach der Neuschätzung erfolgt und damit der Herausfall aus der Kulisse dort erst verzögert erkennbar wird. Der Nachweis kann insbesondere durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts erfolgen, aus der sich eine nicht den Anforderungen des § 11 Abs.2 GAPKondV entsprechende Bodenzusammensetzung ergibt.

Durch mögliche Feldstücksanpassungen kann sich auch die förderrechtliche Zuordnung der Bewirtschaftungsauflagen jederzeit ändern. Die Bewirtschafter können sich über iBALIS, das im Rahmen der Förderung verpflichtend zu nutzen ist, feldstücksbezogen über Lage und Größe der von Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffenen Moorfläche informieren.

#### Zu Nr. 11 (§ 10 alt BayGAPV – Ordnungswidrigkeiten)

Nachdem in der neuen Förderperiode ab 2023 (anders als bisher in § 33 InVeKoSV) kein spezieller Ordnungswidrigkeitstatbestand geregelt ist, ist auch keine zuständige Behörde mehr festzulegen.

#### Zu Nr. 12 (§ 10 neu BayGAPV – Zulässige Arten für Saatgutmischungen und Kennarten für artenreiches Dauergrünland)

Nach § 17 Abs. 5 GAPDZV können für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c GAPDZG genannten Öko-Regelungen aus der Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen aus Anhang 1 zu Anlage 5 bestimmte Arten gestrichen werden, sofern dies erforderlich ist, um besonderen regionalen agrarstrukturellen oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

#### • Zur Streichung von *Trifolium pratense* (Rotklee):

Bayern verfügt über mehr als 40 Prozent der deutschen Vermehrungsfläche bei Rotklee (*Trifolium pratense*). Davon werden 75 Prozent ökologisch angebaut. Um eine sortenreine Vermehrung zu gewährleisten sind bei Vorstufen- und Basis-Saatgut Vermehrungsflächen unter 2 Hektar ein Abstand zu anderen Rotklee Flächen gleicher Ploidiestufe von mindestens 200 Meter, und bei Vermehrungsflächen von Z-Saatgut (zertifiziertes Saatgut) von mindestens 100 Meter einzuhalten. Bei Vorstufen- und Basis-Saatgut Vermehrungsflächen über 2 Hektar beträgt der Abstand zu anderen

Rotkleeflächen gleicher Ploidiestufe mindestens 100 Meter, und bei Z-Saatgut Vermehrungsflächen mindestens 50 Meter. Da Blühflächen und -streifen überall in Bayern verteilt sein werden, würde die Anwesenheit von Rotklee in den Saatgutmischungen zu erheblichen Problemen bei der Rotklee Vermehrung führen, da die Mindestabstände oft nicht mehr eingehalten würden. Eine Verminderung der Rotklee Vermehrung hätte auch negative Auswirkungen auf den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus, der zwingend auf regional geeignetes Saatgut kleinkörniger Leguminosen angewiesen ist. Aus diesem Grund ist Rotklee in Saatgutmischungen für Blühstreifen oder -flächen in Bayern nicht zulässig.

- Zur Streichung von *Cuscuta europaea* – Europäische Seide:

Im Saaten-Anerkennungsverfahren besteht eine Nulltoleranz für Seide (*Cuscuta* spp.), sowohl in der Feldprüfung als auch in der Saatgutuntersuchung. Seide breitet sich zunehmend von Blühmischungen auf Vermehrungsflächen aus und macht diese dauerhaft unbrauchbar. Aus diesem Grund ist die Europäische Seide in Saatgutmischungen für Blühstreifen oder -flächen in Bayern nicht zulässig.

- Zur Streichung der restlichen Arten:

Bei den aufgeführten Arten *Filago arvensis*, *Filago minima*, *Jasione montana*, *Myosurus minimus*, *Teesdalia nudicaulis*, *Valerianella carinata*, *Ornithopus perpusillus* und *Ornithogalum umbellatum* handelt es sich um Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Arten in Bayern ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)) aufgeführt sind. Die Ansaat von Rote-Liste-Arten kann zu ungewollter Florenverfälschung durch Pflanzen aus anderen Herkunftsgebieten führen. Bei einer gezielten Ansaat dieser und der weiteren ausgeschlossenen Arten besteht zudem die Gefahr einer Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt des Pflanzenbestandes einer Blühfläche/eines Blühstreifen am Standort, da es sich bei diesen Arten um Zeigerpflanzen für geschützte Biotope handelt. Aus diesen Gründen sind die genannten Arten in Saatgutmischungen für Blühstreifen oder -flächen in Bayern nicht zulässig.

Nach § 17 Absatz 3 GAPDZV sind für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG genannte Öko-Regelung mindestens 20 regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands sowie die Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen festzulegen.

Die Festlegung der Kennarten oder Kennartengruppen erfolgt in der Anlage.

Bei der Methode wird die wissenschaftlich anerkannte Transektmethode angewandt. Der Schlag ist in § 3 GAPInVeKoS-Verordnung definiert.

Zu Nr. 13 (§ 11 neu BayGAPV – Übergangsvorschrift)

Für jede Förderperiode gelten unterschiedliche EU- und Bundesvorgaben. Die Förderabwicklung richtet sich immer nach den Rechtsgrundlagen, die für das betroffene Förderjahr gelten.

Zu Nr. 14 (§ 12 neu bzw. § 11 alt BayGAPV – Inkrafttreten)

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 15 (Anlagen)

Der Verordnung sind zwei Anlagen beigelegt.

**Zu § 2 (Änderung der Delegationsverordnung)**

Um alle mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängenden Regelungen so weit wie möglich per Ressortverordnung ändern zu können, wird die Aufzählung der subdelegierten Ermächtigungen des StMELF in § 6 Nr. 14 DelV um die Länderermächtigungen der neuen Förderperiode ergänzt.

**Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt zeitgleich mit dem Beginn der neuen Förderperiode in Kraft.